

# Vorwort

Wird eine natürliche Person von einem Gericht oder einer anderen Behörde als Zeuge geladen, hat diese Person grundsätzlich vor der Behörde zu erscheinen und wahrheitsgemäß sowie vollständig auszusagen.

In diesem Werk werden nun die Vernehmungsverbote und Aussageverweigerungsrechte eines Zeugen in den gängigsten österreichischen Verfahrensordnungen kompakt dargestellt – es handelt sich hierbei um Ausnahmen von der Aussagepflicht eines Zeugen. Folglich werden die Vernehmungsverbote und Aussageverweigerungsrechte eines Zeugen in der Zivil- und Strafprozessordnung, im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz sowie im Verwaltungsstrafgesetz, in der Bundesabgabenordnung und im Finanzstrafgesetz näher erläutert, wobei der Fokus vor allem auf der Handhabung der Vernehmungsverbote und Aussageverweigerungsrechte in der Zivil- sowie Strafprozessordnung liegt.

Die in einem Werk vereinte und kompakte Darstellung der Vernehmungsverbote und Aussageverweigerungsrechte eines Zeugen in den gängigsten österreichischen Verfahrensordnungen ist vor allem sämtlichen Berufsgruppen im juristischen Fachbereich dienlich, wie etwa Rechtsanwälten, Notaren oder auch Wirtschaftstreuhändern.

Da jede natürliche Person von einem Gericht oder einer anderen Behörde als Zeuge geladen werden kann und sohin grundsätzlich aussagen muss, kann jenes Werk auch über den juristischen Fachbereich hinaus als „Hilfswerk“ herangezogen werden. Von den Vernehmungsverboten und Aussageverweigerungsrechten sind Geistliche, Beamte, sämtliche sozialen Berufsgruppen im Sozial- und Gesundheitswesen bis hin zu im Medienbereich tätigen Personen betroffen bzw können davon Gebrauch machen. Dadurch wird auch eine Vielzahl von externen, außerhalb des juristischen Fachbereichs befindlichen, Berufsgruppen angesprochen.

Zudem nimmt der Gesetzgeber durch die Normierung von Vernehmungsverboten und Aussageverweigerungsrechten auf die individuellen Gebrechen einer natürlichen Person Rücksicht und schützt deren Privat- bzw Familienleben. Niemand muss durch eine Aussage seine Angehörigen belasten und dadurch den Familienfrieden gefährden.

Voitsberg, im August 2021

*Monia Krienzer*